

Formblatt zur Benützung des Kunstrasenplatzes

SPORTVEREIN/SPORTGEMEINSCHAFT:

.....
.....
.....
.....

(Bitte Adresse und Tel. Nr. vollständig anführen!)

Wir bitten um Genehmigung zur Benützung des Kunstrasenplatzes zum Zweck der Sportausübung:

Datum, Zeit, Zweck:

.....

Nutzer:

(mit Adresse u. Tel. Nr.)

.....

- Die Überlassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.
- Die vereinbarten Nutzungszeiten werden immer und in vollem Umfang in Rechnung gestellt, auch wenn der Kunstrasenplatz nicht benützt werden sollte, außer es erfolgt spätestens 3 Tage vor dem jeweiligen Termin eine Stornierung beim Platzwart oder bei der Gemeinde.
- Die Gemeinde kann mit sofortiger Wirkung die Benützung des Kunstrasenplatzes einstellen, wenn der Nutzer die Benützungsordnung nicht beachtet oder gegen Anweisungen der Gemeinde verstößt.
- Die Benützung des Kunstrasenplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- Der Nutzer haftet für alle von ihm und den ihm zurechenbaren Personen verursachten Schäden, er hat die Gemeinde bezüglich aller mit der Benützung im Zusammenhang stehenden Vorkommnisse schad- und klaglos zu halten.
- Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden, die Gemeinde ist berechtigt, die Beseitigung von Schäden auf Kosten des Nutzers vorzunehmen.
- Bei Turnieren verpflichtet sich der Nutzer, die Benützungsordnung allen Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen und ihnen die Verpflichtungen aus der Benützungsordnung und aus dieser Nutzungsvereinbarung zu überbinden.

Der Unterzeichner ist mit der Benützungsordnung des Kunstrasenplatzes und den Bestimmungen dieses Formblatts einverstanden und erklärt ausdrücklich, dass er für entstandene Schäden haftet.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Wird von der Gemeinde Fulpmes ausgefüllt:

Die Benützung des Kunstrasenplatzes zu den o.a. Zeiten wird genehmigt.

Zu leistendes Entgelt für die gesamte Benützungsdauer: EUR

*) Der angeführte Betrag wurde bereits entrichtet.

*) Der angeführte Betrag wird gesondert in Rechnung gestellt.

Bemerkungen:

.....
.....
.....

Datum:

Unterschrift des
Platzwartes:

Sportplatzordnung



der Gemeinde Fulpmes für den Kunstrasenplatz

Der Gemeinderat der Gemeinde Fulpmes hat in seiner Sitzung vom 10. März 2008 beschlossen folgende Sportplatzordnung zu erlassen, um einen geordneten, möglichst unfallfreien und die Sportanlage (Kunstrasenplatz) schonenden Sportbetrieb im Interesse aller Sportausübenden sicherzustellen.

1) Die Benützung der Sportanlage ist unter Berücksichtigung des Trainings- und Wettkampfplanes des TSV Raiba Fulpmes Sektion Fußball grundsätzlich jedermann gestattet. Die Anlage wird den Schulen, auswärtigen Vereinen und Sportgruppen für das Training und sportliche Veranstaltungen nach den Richtlinien dieser Sportplatzordnung vom beauftragten Platzwart in Absprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Fulpmes bzw. dessen Beauftragten zu dem in Anhang dargestellten Gebührensätzen zugewiesen.

Die Trainingszeiten der Wettkampfmannschaft des TSV Raiba Fulpmes Sektion Fußball sind vom Verein dem Sportplatzwart der Gemeinde Fulpmes zu Saisonbeginn zu melden und in ihrer Gesamtheit vom dem Sportausschuss der Gemeinde Fulpmes zur Kenntnis zu bringen und hernach beim Kunstrasenplatz auszuhängen.

2) Öffnungszeiten: Die Sportanlage ist je nach Witterung täglich ab 10.00 Uhr geöffnet und stehen bis 16.00 Uhr der Allgemeinheit (Privatpersonen, Vereine, auswärtige Mannschaften) für den Ballspielbetrieb zur Verfügung. Schulveranstaltungen und Vereinsveranstaltungen (vor allem Meisterschaftsbetrieb) haben Vorrang.

Nach 16.30 Uhr ist die Anlage vorrangig dem Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins TSV Raiba Fulpmes (Sektion Fußball) vorbehalten. Der Sportbetrieb ist spätestens bis 22.00 Uhr zu beenden. Nach Beendigung ist der Haupteingang durch den Trainer bzw. einen Verantwortlichen seitens des Veranstalters zu versperren.

Das Betreten der Sportplatzanlage ist allgemein nur über den südseitig gelegenen Haupteingang gestattet. Toröffnungen an den Einfriedungen, die nur zum Holen von Bällen angebracht wurden, dürfen nicht zum üblichen Betreten der Anlage benützt werden. Diese Zugänge werden nur während der Abhaltung von Meisterschaftsspielen geöffnet und sind dann wieder zu versperren.

Im Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 28/29.2. des Folgejahres bleibt das Areal des Sportplatzes verschlossen und wird nur zu Trainingszwecken der heimischen bzw. auswärtigen Fußballmannschaften verwendet.

3) Die Reservierung, Zuteilung und (witterungsbedingte) Freigabe oder Sperre des Kunstrasenplatzes erfolgt ausnahmslos durch den beauftragten Platzwart in Absprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Fulpmes, bzw. dessen Beauftragten. Ihm obliegt auch die **Zuteilung von Umkleidekabinen** und anderen Nebenräumen.

4) Die Benützung des Kunstrasenplatzes ist mit folgender Schuhbekleidung verboten: Metall- und Schraubstoppel. Im Zweifelsfall entscheidet der Sportplatzwart.

- 5) Die **Benützungsgebühren** für den Kunstrasenplatz sind (sofern nichts anderes vereinbart wurde) entsprechend den von der Gemeinde festgelegten Sätzen (siehe Anhang 1) im Voraus bzw. nach Rechnungslegung zu entrichten.
- 6) Den **Zuschauern ist** es untersagt die Umkleieräume zu betreten, sich während Wettspielen oder Vorführungen auf dem Spielfeld, auf Bäumen, Dächern der Gerüsten der Sportplatzanlage aufzuhalten, die Einzäunung bzw. Einfriedung der Sportplatzanlage zu überklettern, auf den Sitzgelegenheiten der Sportplatzanlage zu stehen, alkoholische Getränke in die Sportanlage mit hinein zu nehmen, Getränke außerhalb des Kantinenbereiches aus Glasflaschen und Dosen zu sich zu nehmen.
- 7) **Fahrzeuge** aller Art, ausgenommen Rollstühle, Einsatz- und Zulieferfahrzeugen sind außerhalb der Sportanlage abzustellen. Innerhalb des Sportplatzes besteht **allgemeines Fahrverbot** – auch das Radfahren ist in der Sportanlage aus Gründen der Sicherheit und zur Schonung der Anlage verboten.
- 8) **Kinder unter 6 Jahren** haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
- 9) Das Mitnehmen von **Tieren** wie Hunden und dergleichen ist verboten.
- 10) Ein **ordentliches Verhalten** auf dem Platz sollte selbstverständlich sein, unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Sportanlage, Aufenthalts-, Umkleide-, Wasch- und Geräteräume sind **sauber zu halten** und schonend zu behandeln. Schäden sind umgehend an den Platzwart zu melden. Für die anfallenden **Abfälle** sind die bereitstehenden Abfallkörbe zu benutzen.
- 11) Das **Rauchen** in den Umkleidekabinen, Wasch- und Geräteräumen ist ausnahmslos verboten.
- 12) Für die in den Umkleide- und Waschräumen abgelegten Gegenstände (Kleidungsstücke, Geld oder Uhren usw.) übernimmt die Gemeinde **keine Haftung**.
- 13) Der veranstaltende Verein oder Verband bzw. der Mieter haftet für alle Beschädigungen an der Anlage der Gemeinde Fulpmes, die durch sportausübende Personen oder durch Zuschauer entstehen, wenn der sportausübende Verein oder Verband bzw. Mieter während der Benützungsdauer nicht die notwendige Sorgfalt zum Schutze der Anlage walten lässt. Beschädigungen sind dem Platzwart bzw. der Gemeinde umgehend zu melden.
- 14) Die Benützung der Sportanlage und der Geräte erfolgt **auf eigene Gefahr**. Die Gemeinde haftet weder für Personen- noch Sachschäden, welche die Beteiligten oder Zuschauer während des Aufenthaltes auf der Sportanlage erleiden.
- 15) Den **Weisungen des Platzwartes und sonstiger Aufsichtspersonen** (Ordner) ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, welche die Platzordnung nicht einhalten, können vom Platzwart oder anderen Aufsichtsorganen der Gemeinde sofort des Platzes verwiesen werden.
- 16) Bei mutwilligen Sachbeschädigungen erfolgt Anzeige bei der Polizeiinspektion Fulpmes.

Fulpmes, am 10. März 2008

Für den Gemeinderat

der Gemeinde Fulpmes:



BGM Mag. Robert DENIFL

×
Anhang 1 zur Sportplatzordnung

×

Gebühren ab 01.02.2008

1. Gebührensätze für Einheimische und Auswärtige inkl. Licht

Montag - Freitag

	Brutto	Netto	UST 20%
incl. MWSt./pro Stunde	€ 120,00	€ 100,00	€ 20,00

Samstag, Sonn- und Feiertag

	Brutto	Netto	UST 20%
incl. MWSt./pro Stunde	€ 132,00	€ 110,00	€ 22,00

Für jede angebrochene Stunde muss der volle Betrag entrichtet werden, für jedes Spiel (Dauer 90 Minuten) werden **2 Stunden abgerechnet.**

Für Nachwuchsspiele wird pro Spiel (Dauer 90 Minuten) **1 Stunde abgerechnet.**

2. Gebührensätze für Turniertage inkl. Licht

Hobbyfußballturniere

	Brutto	Netto	UST 20%
incl. MWSt./pro Stunde	€ 78,00	€ 65,00	€ 13,00

Vereinsfußballturniere (Vereinsmannschaften)

	Brutto	Netto	UST 20%
incl. MWSt./pro Stunde	€ 54,00	€ 45,00	€ 9,00